



Weil · Winterkamp · Knopp
Landschaftsarchitektin · Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung

WWK · Partnerschaft für Umweltplanung · Molkenstr. 5 · 48231 Warendorf

Gemeinde Südlohn
Herr Vahlmann
Winterswyker Straße 1
46354 Südlohn

Ihr Ansprechpartner:
Herr Winterkamp
☎ 02581 / 9366-6
Unser Zeichen: B / 123
12.08.2019

Räumliche Steuerung der Windenergienutzung in der Gemeinde Südlohn (Konzentrationszonen für Windenergie)

Stellungnahme des Kreises Borken vom 30.07.2019

Sehr geehrter Herr Vahlmann,

vor wenigen Tagen haben Sie mir die Stellungnahme des Kreises Borken vom 30.07.2019 zur Information übersandt. Es handelt sich dabei um die Antwort des Kreises auf Ihre Anfrage vom 07.06.2019 zur Ausnahme / Befreiung / Entlassung aus dem Landschaftsschutz für die Potenzialflächen unseres Standortkonzeptes aus dem Jahr 2017.

Dem Schreiben des Kreises Borken ist zu entnehmen, dass sich gegenüber seinem Schreiben vom 19.07.2017, das wir bei der damaligen Erarbeitung des Standortkonzeptes zu derselben Fragestellung erhalten haben, tatsächlich einige Änderungen in der Einschätzung des Kreises ergeben haben.

Dies betrifft jedenfalls den sog. Betrachtungsraum 4 im östlichen Gemeindegebiet. Während der Kreis Borken zuvor einer Darstellung von WEA-Konzentrationszonen widersprechen wollte, sofern diese über die im Regionalplan Münsterland dargestellten Windenergiebereiche räumlich hinausgingen, ist dem aktuellen Schreiben zu entnehmen, dass einer äußerst geringfügigen Erweiterung des Windenergiebereiches „Südlohn 2“ an dessen südöstlicher Grenze sowie einer Erweiterung des Windenergiebereiches „Südlohn 3“ nach Osten bis an die Grenze zur Stadt Gescher zugestimmt würde (vgl. dazu die mit „A“ gekennzeichneten Areale in der Abbildung auf S. 5 des Schreibens) – für diese mit „A“ gekennzeichneten Bereiche wird eine Ausnahme vom Bauverbot in Aussicht gestellt.

Für zwei weitere Bereiche südlich und östlich des Windenergiebereiches „Südlohn 2“ (die mit „B“ gekennzeichneten Areale in der Abbildung auf S. 5 des Schreibens) empfiehlt der Kreis Borken, sie nicht als WEA-Konzentrationszonen im FNP darzustellen, er führt aber nicht mehr aus, dass er im Verfahren ihrer Darstellung widersprechen würde.

Faktisch könnte die Gemeinde Südlohn diese Areale damit in das Verfahren zur 29. FNP-Änderung aufnehmen und es bliebe dann abzuwarten, welche Informationen und Stellungnah-

men in den Beteiligungsverfahren durch andere Behörden oder Träger öffentlicher Belange sowie durch die Öffentlichkeit eingehen.

Für die anderen Betrachtungsräume ergeben sich im Ergebnis keine zusätzlichen Möglichkeiten für die Darstellung von WEA-Konzentrationszonen.

Ich möchte mit diesem Schreiben nun darauf hinweisen, dass die Gemeinde Südlohn grundsätzlich mit der Ausweitung der geplanten WEA-Konzentrationszonen um die mit „A“ und „B“ gekennzeichneten Areale auf den ersten Blick ein größeres Angebot für Aufstellung und Betrieb von WEA im Gemeindegebiet bereit stellen könnte und damit scheinbar eine günstigere Prognose für die Bewertung der Frage, ob man denn nun der Windenergienutzung im Gemeindegebiet in substantieller Weise Raum gibt, resultieren würde.

Leider wäre dies tatsächlich jedoch wohl nicht der Fall.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Erweiterung der geplanten Konzentrationszone, die dem Windenergiebereich „Südlohn 3“ entspricht, nach Osten bis an die Grenze zur Stadt Gescher ein Areal umfasst, das in Nord-Süd-Richtung von einer 110 kV-Freileitung gequert wird. Laut DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4, April 2016) müssen WEA Abstände zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage von $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + 20 \text{ m} + \text{Arbeitsraum für Montagekrane}$ einhalten; die tatsächliche Aufstellungsmöglichkeit für WEA ist in diesem Bereich daher begrenzt.

Zum anderen ist zu beachten – und darauf hatte ich bei meiner Teilnahme in der Ratssitzung am 27.05.2019 sowie in unserem Telefonat wenige Tage davor schon hingewiesen – dass die Rechtsprechung hinsichtlich der Anforderungen an die Erarbeitung von Standortkonzepten sich seit der Vorlage unseres Konzeptes am 18.10.2017 nochmals weiterentwickelt hat.

Ich will an dieser Stelle nur nochmal darauf hinweisen, dass sich dabei die Kriterien, die als harte Tabuzonen anerkannt werden, vermindert haben (Verminderung der immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände um Wohnsiedlungen und um Wohngebäude im Außenbereich, Naturschutzgebiete sind keine harten Tabuzonen mehr). Dies führt dazu, dass in der Karte 1 des Standortkonzeptes weniger harte Tabuzonen dargestellt werden können und mithin die weiße Fläche innerhalb des Gemeindegebietes, die die aus Sicht der planenden Kommune überplanbare Fläche ist, deutlich größer wird.

Das führt dazu, dass der Anteil der letztlich geplanten Konzentrationszonen an der beplanbaren Fläche (angegeben in %) sich nun trotz des Zugewinns der oben genannten „A“- und „B“-Areale doch vermindert und zwar voraussichtlich deutlich. Für die bisherige Planung mit den vorgeschlagenen drei Konzentrationszonen von zusammen 73,0 ha hatte sich ein Wert von 4,6 % der beplanbaren Fläche ergeben und wir waren davon ausgegangen, dass Südlohn damit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (hoher Anteil an Wohngebäuden im Außenbereich, hoher Anteil an LSG im Gemeindegebiet, vorgesehener Verzicht auf eine Höhenbegrenzung für WEA) der Windenergienutzung sehr wohl in der von den Verwaltungsgerichten geforderten substantiellen Weise Raum geben könne.

Leider müssen wir feststellen, dass inzwischen drei Entscheidungen des OVG NRW vorliegen (von zwei verschiedenen Senaten), in denen für die Erreichung dieses Zieles ein Wert von 10 % ver-

langt wird (betreffend Haltern, Hörstel und Stemwede)¹. Und obwohl in keiner dieser drei Entscheidungen dieser Wert für das jeweilige Gemeindegebiet begründet wird (es wird jeweils lediglich darauf hingewiesen, dass das VG Hannover in einer Entscheidung 10 % als Anhaltswert benannt habe, was allerdings gar nicht stimmt), müssen wir hier wohl von einer gefestigten Rechtsprechung ausgehen. Im Stemwede betreffenden Urteil wurden nicht einmal 7,9 % anerkannt, weil der 10 %-Wert „um mehr als 20 % unterschritten“ werde.

Aus unserer Sicht ist vor diesem Hintergrund vor einer Fortführung des Verfahrens zur 29. FNP-Änderung zunächst ein aktuelles Standortkonzept zu erarbeiten. Dabei werden auch hinsichtlich der bisher im Kriterienkatalog vorgesehenen weichen Tabuzonen noch Änderungen vorzunehmen sein. So lässt das OVG NRW inzwischen auch nicht mehr unbedingt zu, dass Waldflächen als weiche Tabuzonen behandelt werden; jedenfalls in den Entscheidungen betreffend Bad Wünnenberg und Paderborn² verlangte es vielmehr für jede einzelne Waldparzelle eine inhaltliche Auseinandersetzung und konkrete Bewertung und insofern eine Behandlung als Einzelfallkriterium. Weiterhin werden pauschale Vorsorgeabstände um NSG nicht mehr als weiche Tabuzonen anerkannt.

Erst nach Vorliegen eines neuen Konzeptes wird man die Frage nach dem erreichbaren Prozentwert beantworten können und sehen, wieweit man ggf. unterhalb der 10 %-Marke liegen wird. Dass im Ergebnis des neuen Konzeptes andere Konzentrationsflächen resultieren als die bisher geplanten (die man ja im FNP darstellen muss, weil sie als Ziel der Regionalplanung vorgegeben sind) und die nun hinzutretenden „A“- und „B“-Areale aus dem og. Schreiben des Kreises Borken, erscheint jedenfalls unwahrscheinlich.

Die im Konzept vorgesehenen Vorsorgeabstände um Wohnsiedlungen und Wohngebäude im Außenbereich, die zu Gesamtabständen von 650 m um die Siedlungen und von 450 m um die Wohngebäude im Außenbereich geführt haben, sind aus meiner Sicht mit Blick auf die inzwischen überwiegend geplanten Anlagengrößen von ≥ 200 m Gesamthöhe sicher nicht überzogen; sie zu verkleinern, hieße nur auf dem Papier größere Konzentrationszonen zu schaffen. Das kann man zwar machen, wenn das OVG NRW nun nur noch auf die 10 % achtet; dass Flächen in geringeren Abständen von Wohnnutzungen dann auch tatsächlich nachgefragt werden, halte ich für unwahrscheinlich. Jedenfalls haben alle drei Investorengruppen, die sich in der Ratssitzung am 27.05.2019 vorgestellt haben, darauf hingewiesen, dass sie mit ihren geplanten WEA Abstände von Wohngebäuden von über 600 m einhalten wollen. Dies haben mir gegenüber inzwischen auch die Stadtwerke Aachen und die BMR energy solutions GmbH geäußert, die hier angerufen haben, nachdem sie an der Ratssitzung am 12.06.2019 als Zuhörer teilgenommen hatten.

Die Waldflächen in Südlohn sind entweder von diesen Abständen überlagert und / oder liegen wiederum innerhalb von LSG, wobei v. a. die größeren Waldflächen innerhalb der Betrachtungsräume 1 bis 6 unserer Anfrage an den Kreis Borken liegen und insofern von der Antwort in der og. neuen Stellungnahme vom 30.07.2019 abgedeckt sein dürften (d. h. dass in ihnen keine Ausnahme von den bestehenden Bauverbots in Aussicht gestellt wird).

¹ Urteil vom 22.09.2015 (10 D 82/13.NE); Urteil vom 21.01.2019 (Az. 10 D 23/17.NE); Urteil vom 14.03.2019 (2 D 71/17.NE)

² Urteil vom 06.03.2018 (2 D 95/15.NE); Urteil vom 17.01.2019 (2 D 63/17.NE)

Geht man davon aus, dass die Windenergiebereiche Südlohn 1 bis Südlohn 3 als Zielvorgaben des Regionalplanes mittel- bis langfristig entfallen, weil nach dem inzwischen rechtskräftigen Landesentwicklungsplan Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie nur noch festgelegt werden können, aber nicht mehr müssen und der Regionalplan Münsterland daher ggf. die Windenergiebereiche streicht, wäre die logische Konsequenz, die geplante Konzentrationszone 1 ganz zu streichen, da sie ohnehin von Wohnbebauung durchzogen ist, und auch westliche Teile der Konzentrationszone 2 wegen der hineinragenden Abstände um benachbarte Wohnbebauung zu streichen. WEA der modernen Größenordnungen sind hier wohl ohnehin nicht zu erwarten.

Insgesamt wäre vor dem Hintergrund dieser Darstellungen ggf. sogar zu überlegen, in Südlohn auf die räumliche Steuerung der Windenergienutzung zu verzichten und daher den FNP dahingehend zu ändern, die bisherigen Konzentrationszonen zu streichen. Denn wenn es erforderlich ist, das Standortkonzept zu überarbeiten, weil es in seiner Methodik nicht mehr den Anforderungen der Verwaltungsrechtsprechung genügt, dabei aber im Ergebnis keine anderen Flächen resultieren als die bisher betrachteten bzw. wenn durch die Änderung der Sichtweise des Kreises Borken zwar in geringem Umfang zusätzliche Flächen als Konzentrationszonen dargestellt werden können, die in einem LSG liegen, insgesamt aber fraglich bleibt, ob man damit den 10 %-Anteil an der beplanbaren Fläche erreichen kann, droht letztlich einer darauf beruhenden FNP-Änderung ein Scheitern vor Gericht.

Solange der Kreis Borken seine Sichtweise beibehält, für große Teile der Landschaftsschutzgebiete keine Ausnahmen von den Bauverboten zuzulassen, werden in diesen LSG keine WEA errichtet und betrieben werden können. In den überwiegenden Teilen des Südlohner Außenbereiches werden wegen der zahlreichen Wohngebäude kaum WEA möglich sein. Die Aufstellungsmöglichkeiten für moderne Windenergieanlagen sind in Südlohn damit insgesamt sehr begrenzt (in erster Linie wohl die oben genannten „A“- und „B“-Areale), so dass hier auch keine Versparung droht.

Bitte überlegen Sie in Ihrem Hause oder ggf. in Abstimmung mit dem Gemeinderat doch einmal diese von mir aufgezeigten Varianten. Sofern Sie im Anschluss hieran ein neues Angebot für die Aktualisierung des Standortkonzeptes benötigen, kann ich Ihnen ein solches gerne übersenden. Ebenso stehe ich für Rückfragen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Winterhagen'.